

## **18C. Umschulungsprüfungsregelung der Handwerkskammer Aachen**

## Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung
- § 3 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses
- § 4 Zulassung zur Umschulungsprüfung
- § 5 Prüfungsverfahren
- § 6 Inkrafttreten

Die Beschlussvorlage ist eine Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 18.12.2008 zur Prüfungsregelung für Umschulungen in anerkannte Ausbildungsberufe. Die Prüfungsregelung stellt klar, dass sich Umschulungsprüfungen, für die keine eigenständigen Kammerregelungen erlassen worden sind, nach den Bestimmungen der einschlägigen Ausbildungsordnungen richten (§ 2). Dies entspricht der gängigen Praxis, wurde bislang aber nicht durch einen Rechtsakt der Kammern legitimiert.

Darüber hinaus wird die Zulassung zu den Umschulungsprüfungen geregelt, die wegen des Wortlauts von § 42 f nicht direkt in der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung geregelt werden könnte (§ 4). Im Übrigen ergibt sich aus § 5 der Prüfungsregelung, dass die Prüfungsordnung der Kammer das sonstige Prüfungsverfahren regelt.

Da die empfohlene Regelung die Rechtssicherheit bei der Abnahme von Umschulungsprüfungen erhöht, empfehlen wir die Beschlussfassung.

## **Umschulungsprüfungsregelung der Handwerkskammer Aachen**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 24. März 2009 und der Vollversammlung vom 13. Mai 2009 erlässt die Handwerkskammer Aachen als zuständige Stelle nach § 42 f in Verbindung mit § 42 g der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 3 b des Gesetzes zur Änderung des Gemeindereformgesetzes und andere Gesetze vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) und aufgrund § 71 Abs. 7 in Verbindung mit § 59 und 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931) die folgende Umschulungsprüfungsregelung:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Nachstehende Vorschriften gelten für Umschulungsprüfungen für Umschulungen der Handwerkskammer Aachen in nach der Handwerksordnung staatlich anerkannten Ausbildungsberufen sowie für Umschulungen in nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberufen.

### **§ 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung**

Für Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen gelten die Bestimmungen über die Gesellen- oder Abschlussprüfung der jeweils einschlägigen Ausbildungsordnung.

### **§ 3 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses**

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zu der in der jeweiligen Ausbildungsordnung genannten Abschlussbezeichnung.

### **§ 4 Zulassung zur Prüfung**

- 1 (1) Zur Prüfung ist zuzulassen
  1. wer an einer auf das Ausbildungsziel des jeweiligen staatlich anerkannten Ausbildungsberufs gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, welche nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprochen hat,
  2. wessen Umschulungsmaßnahme der Handwerkskammer schriftlich angezeigt wurde und
  3. wer die im Umschulungsvertrag vereinbarte Ausbildungsdauer zurückgelegt hat.
- 2 (2) Sofern die Umschulungsprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung gesondert zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn Umschüler aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

## § 5 Prüfungsverfahren

Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Handwerkskammer Aachen 20. November 2008, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Aachen im Februar 2009.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 1.Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Aachen folgenden Monats in Kraft.

Aachen, den 13. Mai 2009  
Handwerkskammer Aachen

gez.	gez.
Dieter Philipp	Assessor Ralf W. Barkey
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Genehmigt:  
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 13.07.09  
Im Auftrag  
Dr. Michael Heidinger

gez.  
Heidinger

Ausgefertigt:  
Aachen, 15. Juli 2009

gez.	gez.
Dieter Philipp	Assessor Ralf W. Barkey
Präsident	Hauptgeschäftsführer